

Paul Martin Kressner (1817-1899) „Vorkämpfer“ einer liberalen Bergrechtswissenschaft in Deutschland und im Königreich Sachsen

Ein „Vorkämpfer“ derjenigen „neueren Richtung“ sei Paul Martin Kressner, welche das deutsche Bergrecht den Anforderungen der Wissenschaft wie des praktischen Lebens im Bergbau nahe bringen will – so schreibt der Rezensent über die Schrift von ihm aus dem Jahre 1862 „Grundzüge zu einer Charakteristik des Bergwerkseigentums oder Darstellung des Wichtigsten über Wesen, Form, Wirkungen und Eigenschaften der regalen Bergbau-rechte aus ihren natürlichen und gesetzlichen Grundlagen zum Verständnis ihrer Bedeutung und ihres Charakters für Juristen, Bergleute und Bergwerksfreunde gemeinfasslich entwickelt“ in der Zeitschrift für Bergrecht.¹ Schon fünf Jahre früher wäre zu erkennen gewesen, was damit gemeint war. Im Vorwort zu seinem „Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Nebst einem

Anhang über die wichtigsten außerdeutschen Berggesetzgebungen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbststudium“ konstatiert Kressner, dass das gegenwärtige Bergrecht ein „von allem anderen Rechtswissen völlig abgeschlossenes, nur dem in die Mysterien des Bergbaues Eingeweihten zugängliches Gebiet ... (ist), weshalb dasselbe auch von der allgemeinen Rechtswissenschaft wie ein Fremdartiges und gar nicht Zugehöriges fast ganz zur Seite gelassen und fast nur allein der Bearbeitung und Fortbildung durch die Männer vom Fach und die Beamten überlassen blieb“.² Warum die wissenschaftliche Behandlung des Bergrechts so zurückgeblieben ist, darüber besteht für ihn kein Zweifel. Es sind die ziemlich „unklaren Zustände und Lehren des öffentlichen Rechts“, „welche ... nicht die Kraft besaßen, mit der von einer einseitigen und willkürlichen Staatsdoktrin und vom Beamtentum geflissentlich geförderten, wissenschaftlich unbewiesenen, von Monopolgrundsätzen hergeleiteten Theorie des Bergregals rechtzeitig zu brechen und das letztere in seiner wahren Wesenheit und Natur aufzufassen“.³

Die Schwäche des öffentlichen Rechts allein war es nicht. Es war die Zeit des Umbruchs oder der Neuordnung aller Lebensbereiche in der Gesellschaft, die auch einen Bedarf nach einer angepassten Theorie im Bergrecht hervorbrachte. Die Wirtschaft in Deutschland und Sachsen in der Mitte des 19. Jahrhunderts forderte eine von staatlicher Bevormundung und Intervention freie Wirtschaftsordnung. Die „Mission“ dieses Jahrhunderts war es – so der Nationalökonom Werner Sombart –, der Initiative „des einzelnen Wirtschaftssubjekts möglichst Spielraum“ zu lassen.⁴ Zu den Wirtschaftszweigen, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem direkten Staatseinfluss besonders zu leiden hatten, gehörte der sächsische Bergbau. Der (regale) Bergbau auf Metalle wurde – auch soweit er nicht Staatsbergbau war – bis zum Erlass des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 vollständig von den landesherrlichen Beamten geleitet. Das veranlasste 1844 den preußischen Bergrechtler Carl Johann Bernhard Karsten (1782-1853), Geheimer Oberbergrat und ordentliches Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zu der Bemerkung, dass der Staat damit die Disposition über das von den Gewerken im Bergbau angelegte Vermögen erhielt und er eigentlich „den Bergbau mit fremdem Geld betrieb, ohne sich der Gefahr eines möglichen Zuschusses oder Verlustes auszusetzen“.⁵ Bereits 1843 verlangten die Stände auf dem ordent-

Paul Martin Kressner – Pioneer of liberal mining law in Germany and the Kingdom of Saxony

Paul Martin Kressner (1817 – 1899) was a mining law expert at the Royal Saxon Mining Authority in Freiberg and a teacher of mining law and mining administration at the Mining Academy of Freiberg. His work dates back to the 50s and 60s of the 19th century. As first mining law expert in Saxony and Germany he published a complete scientific depiction of mining law that was based on the economic interests of private enterprises in mining law at the time. His major works were "Systematic fundamentals of mining law in Germany in consideration of the Kingdom of Saxony" published in 1858 and "Outline of the features of mine ownership" published in 1862. In both his works he explains that the retreat of the Saxon State from century lasting state patronization, which had already begun with the Mining Act of 22nd May 1851, had to be continued. Kressner also rendered outstanding services through his efforts to adjust the scientific approach to mining law to the legal standard of relevant fields of expertise of his day.

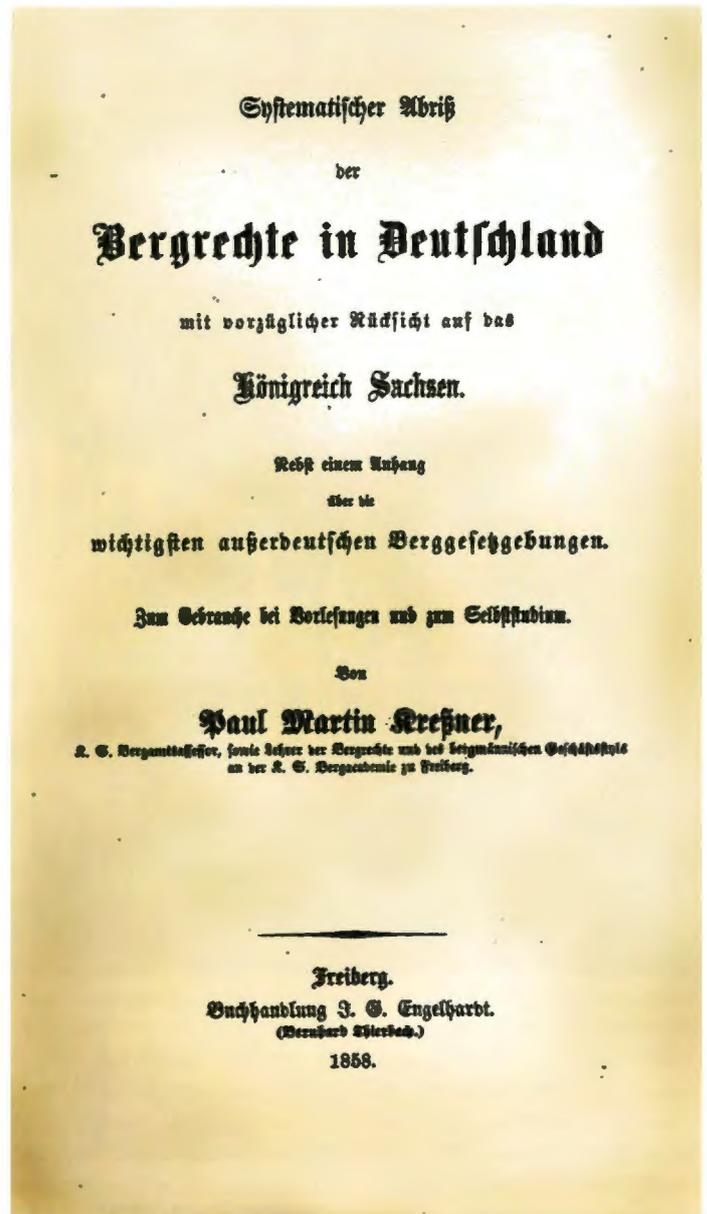
lichen sächsischen Landtag eine Revision der seit Jahrhunderten unveränderten Berggesetzgebung, weil der „geringe Einfluss der Gewerken auf die Grubenwirtschaft eine Hauptursache der eingetretenen Erkaltung der Privatunternehmer für den Bergbau sei ...“⁶

Der sächsische Staat reagierte, wie gesagt, mit dem Regalbergbaugesetz; der preußische Staat nahezu gleichzeitig im Übrigen mit zwei Gesetzen vom 12. Mai 1851, und zwar dem Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks (Miteigentümergebiet) und dem Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke. Paul Martin Kressners Wirken fiel damit in eine Zeit, in der die Liberalisierung der Berggesetzgebung in Deutschland bereits begonnen hatte. Er spürte sehr genau, dass sich die vom „4. und 5. Dezennium dieses Jahrhunderts an im Wege der freien Assoziation außerordentlich gestiegene Industrie- und Spekulationstätigkeit des Volkes“ auch die „Bergwerksindustrie“ erfassen und (sich) von den Fesseln einer über Alles und in das Speziellste erstreckenden Bevormundung“ durch den Staat befreien musste.⁷

1856 wurde er am Bergamt in Freiberg als Bergamtsassessor angestellt.⁸ Im gleichen Jahr übernahm er neben seinen dienstlichen Verpflichtungen am Bergamt Vorlesungen an der Bergakademie Freiberg über Bergrecht und bergmännischen Geschäftsstil (Bergbauverwaltung). 1858 wurde er zusätzlich Vorstand des durch Gesetz vom 12. März 1858, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, errichteten königlichen Bergbeamten.

Auf seine berufliche Laufbahn in der Bergverwaltung war er glänzend vorbereitet. Bevor er sich zum Juristen an der Leipziger Universität ausbilden ließ, studierte er zunächst Montanwissenschaften an der Königlich Sächsischen Bergakademie Freiberg. Ein Bildungsweg, den andere Bergjuristen in Sachsen vor und noch einige Jahre nach ihm auch durchliefen. Erst mit der Abgabe der Berggerichtsbarkeit im Jahre 1856 an die Zivilgerichte, verlor sich diese Gepflogenheit, dass die Bergjuristen eine bergmännische Vorbildung benötigten.

Paul Martin Kressners Verständnis vom Bergrecht war geprägt von dem Gedanken der Selbstverwaltung der Bergbautreibenden oder – mit seinen Worten – der „möglichst unbeschränkte(n) Benutzung des Bergwerkseigentums (durch die Grubeneigentümer; M. M.) und Entbehrlichmachung einer speziellen Behördenkontrolle“.⁹ Um einmal den gedanklichen Abstand dieser Ansicht zu den Auffassungen in den 30-er Jahren des 19. Jahrhunderts in der Bergrechtsliteratur zu skizzieren, seien zwei herausragende sächsische Bergrechtler zitiert. Carl Friedrich Gottlob Freisleben (1801-1836), Berg- und Gegenschreiber, Bergamtsassessor und Kontrolleur bei der Rezessschreiberei im Bergamt Schneeberg, begründet, warum der Bergbau der Autorität einer Staatsbehörde bedarf, die ihn leitet. Nach seiner Auffassung deshalb, weil die privaten Gewerbetreibenden den Bergbau nicht als eine wesentliche Erwerbsquelle betrachteten, sondern „als ein nebenbei betriebenes Glücksspiel“.¹⁰ Julius Weiske (1801-1877), Professor in Leipzig, Herausgeber des „Rechtslexikons für Juristen aller deutschen Staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft“, sieht es 1839 noch düsterer. Würde „man ... das bestehende Verhältnis des Bergbaus zum Staat auflösen, so würde dies unfehlbar den Untergang eines großen Teiles des Bergbaus in Deutschland zur Folge haben“.¹¹ Und um zu ermessen, wie weit man 1863 – also zu der Zeit, in der Kressner sich literarisch äußert – noch von der Selbstverwaltung des Bergbaus entfernt war, sei noch eine Stimme aus dem sächsischen Bergbau zitiert. In seinem Büchlein „Kri-



Titel der Arbeit von Paul Martin Kressner aus dem Jahr 1858

tik des vorläufigen Entwurfs eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen“ konstatiert L. Beschoren, dass die Sachsen reif seien zu einer Durchführung des „Selfgovernment-Systems“, aber der Entwurf erweckt Zweifel, ob die gewünschte Selbstverwaltung in Wirklichkeit gewünscht wird.¹²

Die Auseinandersetzungen in den 50-er und 60-er Jahren des 19. Jahrhunderts entzündeten sich an der Bergregalitätsfrage und dem Prinzip der Bergbaufreiheit. Der radikalste Kritiker der Bergregalität war der in der Bergrechtsliteratur dieser Zeit häufig zitierte Georg Ernst Otto, Königlich Sächsischer Oberbergat. Er trat mit seiner Schrift „Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes“ 1856 für eine entschiedene „Negation“ der Bergregalität ein, bewertete sie als ein „historisches Curiosum“ und sah die Zeit für längst gekommen, anzuerkennen, dass der Begriff des Bergregals inhaltslos und keineswegs geeignet ist, dass auf ihm als oberstem Satz die gesamte Bergrechtstheorie aufgebaut wird. Er hielt die „Leitung des Privatbergbaus durch besondere Staatsbeamte“



Das Bergwerk „Reiche Zeche“ bei Freiberg dient heute nicht nur als Besucherbergwerk sondern ist als Lehr- und Forschungsbergwerk Teil der TU Bergakademie Freiberg.

für kein Recht, sondern „vom Standpunkt des spekulierenden Kapitalisten aus betrachtet (für) ein Unrecht, eine Anmaßung des Staates, von welcher man gegenwärtig in der Hauptsache und ganz entschieden im Prinzip zurückgekommen ist“.¹³ Das Wiederaufleben des „Unrechts“ und der „Anmaßung des Staates“, welches Otto beklagt, veranlasste das sächsische Staatsministerium der Finanzen, das zuständig für die Verwaltung des Regalbergbaus war, dazu, 1858 einen Erlass an seine unterstellten Behörden herauszugeben und auf die Einhaltung des Regalbergbaugesetzes zu drängen. Paul Martin Kressner verweist im Nachtrag zu seinem „Abriss“ auf diesen Erlass, der den Behörden gegenüber von aufgetretenen „Übelständen“ und „Missverhältnissen“ spricht, deren Ursprung nicht im Gesetz, sondern in der „Art und Weise seiner Anwendung“ zu finden seien.¹⁴ Den Behörden wird von der obersten Staatsbehörde für Bergbauangelegenheiten vorgeworfen, die Motive des Berggesetzes, „wonach den Bergbautreibenden die möglichst unbeschränkte Benutzung ihres Bergwerkseigentums ... gewährt werden soll“, nicht zu verwirklichen.¹⁵ Neben dieser allgemeinen Rüge wird im Erlass den Behörden vor allem vorgeworfen, dass sie die „Initiative“ der Grubenbesitzer bei der Aufstellung und Führung der Betriebspläne nicht respektieren¹⁶ und unberechtigt in die Kompetenz der Gruben- und Reviervertreter im Verhältnis zu ihren Offizianten und Arbeitern eingreifen.¹⁷ Eine solche Strafpredigt war ungewöhnlich. Veranlasst wurde sie sicher durch ein seit Jah-

ren bestehendes Grundproblem im sächsischen Regalbergbau, dem Fehlen an „größeren Kapitalien“ zur Ausweitung des Bergbaus durch den Einsatz moderner, teurer Technik (insbesondere „Dampfkraft“). Da konnte ein Vollzugsdefizit des Regalbergbaugesetzes nur abschrecken. 1850 hatte der berühmte Königlich Sächsische Berghauptmann (und spätere letzte Oberberghauptmann) des Königlichen Oberbergamtes in Freiberg, Friedrich Constantin von Beust (1806-1891), in seiner Schrift „Über den gegenwärtigen Zustand und die Aussichten beim sächsischen Silberbergbau mit Rücksicht auf den Entwurf eines neuen Berggesetzes“ eindringlich auf den Mangel an „größeren Kapitalien“ im Silberbergbau hingewiesen.¹⁸ Die Schrift liest sich wie eine Werbeschrift für Kapitalanleger im Freiburger und obererzgebirgischen Bergbau. Nebenbei: Allein die Tatsache, dass Kressner den Erlass als berechtigt in seinem Anliegen kommentiert und den Kommentar als Nachtrag in seinen „Abriss“ aufnimmt, lassen erkennen, dass er nicht zu den konservativen Bergbeamten seiner Zeit gehörte.

Das Regalbergbaugesetz hatte 1851 den Begriff „Bergregal“ übernommen. Gleich der erste Paragraph spricht davon, dass alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), zum Bergregal gehören. Aber was beinhaltet der Rechtsbegriff? Jedenfalls nach Kressner kein den Landesherren zustehendes „wirkliches Eigentumsrecht an den unterirdischen Mineralien“ von welchem sie „erst nachmals zu-

gunsten des Volkes aus freier Gnade und Anregung oder auf dem Wege der Gesetzgebung (durch die sog. Freierklärung des Bergbaus)“ wieder abgegangen sind.¹⁹ Das sei eine „bis in noch sehr neue Zeit bestandene Lehre von dem Bergregal“ nach Kressner.²⁰ Er wollte weder ein Verfügungsrecht des Staates über die regalen Minerale noch die Bergregalität als obersten Grundsatz und Ausgangspunkt der Berggesetzgebung hinnehmen. Anders noch der bekannte österreichische Bergrechtler und Montanwissenschaftler Otto Freiherr von Hingenuau 1855.²¹ Aber aufrecht erhalten wollte Kressner natürlich die mit dem Bergregal auch verbundene Trennung wichtiger Mineralien vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers oder anders gesagt, die „Emanzipation des Bergbaus“²² vom Grundeigentum. Kressner geht wie selbstverständlich von der Wandlung des Wortsinns „Bergregal“ aus und widmet sich der Frage nur mit wenigen Bemerkungen.²³ Während der frühere Begriffsinhalt für ihn eine „monopolistische und fiscalische Tendenz“²⁴ der Landesregierungen ausdrückte (z. B. sollte sich das Abgabenrecht daraus herleiten), sei er im „Verlauf der Zeit“ von „allgemeinen Staatsprinzipien“, „die auch in anderen Gebieten längst Gültigkeit“ erlangten, assimiliert worden.²⁵ Allerdings ist diese Ansicht von Kressner zum Bergregal wohl doch verbreitet. 1863 wird dem sächsischen Landtag der Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vorgelegt und in den angefügten Motiven eine Rechtfertigung für das Beibehalten des Begriffs „Bergregal“ gegeben. Etwas vorwurfsvoll wird in den Motiven zunächst festgestellt, dass es „neuerdings gewöhnlich geworden ist, den Ausdruck ‚Bergregal‘ anzufechten“.²⁶ Dann aber wird auch der Verdacht angesprochen, den die Gegner der Begriffsverwendung äußern. Sie befürchten, dass mit der Aufnahme des Begriffs in das Berggesetz willkürliche Eingriffe des Staates in die „betreffende Gewerbetätigkeit der Privaten“ zugelassen sind.²⁷ Die Motive verneinen die Berechtigung einer derartigen Interpretation und erklären die Beibehaltung des Begriffs mit der Absicht, den rechtlichen Unterschied der Bergwerksbranchen (Regalbergbau auf Metalle und Grundeigentümerbergbau auf Kohlen) zu kennzeichnen.

Mit dem Regalitätsprinzip verbindet Kressner nur die Beschränkung des Grundeigentums hinsichtlich der Gewinnung der regalen Mineralien, für bedeutsamer hält er den „Grundsatz“, „dass die Erwerbung derselben Jedermann freigegeben, sie selbst also ... zu einem Allen zugänglichen Gemeingut (Nationalgut) erhoben worden sind“.²⁸

Wenn auch Kressner mit seiner Ansicht vom Bergregal nichts Neues sagt, ist doch seine Schlussfolgerung für das Verständnis des deutschen und sächsischen Bergrechts und die Überwindung der Isolation des Bergrechts von den Fortschritten der Rechtswissenschaft neu. Denn wenn der Staat seine direkte Einflussnahme auf den privaten Bergbau, um ihn zu fördern, zurücknehmen muss, war dem Berg-Privatrecht – nicht dem Berg-Staatsrecht („Öffentliches Recht“) – künftig mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Ganz offensichtlich ist dies das Anliegen, das Kressner in seinem „Abriss“ verfolgt. Kein deutscher Bergrechtler vor ihm und nach ihm schreibt auch unter einer so starken Übernahme des Rechtsstoffes aus dem allgemeinen Privat- und Staats-Verwaltungsrechts als Grundlage und Anknüpfung für das Bergrecht. Der preußische Bergrechtler Rudolf Klostermann (1828-1886) nennt seinen „Abriss“ 1871 ein „Werk“ mit „encyklopädischem Inhalt“.²⁹ Überhaupt ist Kressners „Abriss“ die erste systematische Darstellung, in der sich darum bemüht wurde, dem „neuen Zeitalter“, dessen Beginn in Sachsen mit der Verfas-

sung vom 1. September 1831 einsetzt,³⁰ im deutschen Bergrecht gerecht zu werden.

Im Berg-Privatrecht folgt er dem in der „Civilrechtslehre üblichen System“.³¹ Und hier hat er zunächst die „Personen, auf welche sich Rechte beziehen können“,³² zu behandeln. Im Bergbau – nur den Regalbergbau betrachtet er in seinem „Abriss“ – sind es vor allem die korporativen Vereinigungen, die am Bergbau beteiligt sind; bergmännisch ausgedrückt sind es die „Gewerkschaften“. Die Verfassung der Gewerkschaften modernisierte das Regalbergbaugesetz. Nicht zur Zufriedenheit aller. G. E. Otto kritisiert das Regalbergbaugesetz scharf; nicht ganz unberechtigt.³³ Kressner hält die Gewerkschaften, sie haben den Status einer juristischen Person, für die geeignete Organisationsform des Kapitals auch für die Zukunft im Regalbergbau. Das Regalbergbaugesetz hatte den Kux als Mitgliedschaftsrecht an der Gewerkschaft reformiert und ihn rechtlich als bewegliches Eigentum ausgestaltet. (Zuvor wurde der Kux als ein unbewegliches Eigentum, Immobilie, behandelt.) Dadurch war der Kux flexibler im Rechtsverkehr, er ist frei veräußerbar. Die Gewerkschaft ist für Kressner die vor dem „Aktienverein“ zu bevorzugende Rechtsform eines Bergbauunternehmens. Sie sei den „natürlichen Bedürfnissen des Bergbaues“ (lies Regalbergbau auf Metalle) angepasst, denn die Beitragspflicht des Kuxbesitzers sei eine fortdauernde während der „Aktieninhaber mit Erlegung und Einzahlung des Vollbetrages seines Aktienkapitals sich aller seiner Verpflichtungen gegen die Aktiengesellschaft entbunden hat“.³⁴ Zudem ist nach seiner Ansicht nicht einmal „nur eine etwas sichere Vermutung über den Ertrag, den er den Unternehmern“ abwerfen wird, zu erwarten.³⁵ Anders bewertet er den Lager- und Flözbergbau, insbesondere den Bergbau auf Steinkohlen und einige niedere Metalle. Dieser Bergbau entziehe sich einer sicheren Ertrags- und Kostenrechnung weniger; hier könnte auch eine Aktiengesellschaft mit Vorteil wirtschaften. Eine Ausnahme lässt er noch bezüglich des Gangbergbaus zu, und zwar dort, wo infolge „hinlänglich erlangter Bekanntschaft mit der Beschaffenheit, Natur und Zahl der in Abbau zu nehmenden Lagerstätten und durch den größeren Umfang“ des Betriebes eine Sicherheit gegeben wird.³⁶

Das große Thema im Berg-Privatrecht, wie überhaupt im Bergrecht, ist allerdings für Kressner das Bergwerkseigentum oder die „Frage nach dem Grunde, dem Wesen und der inneren Natur des Bergwerkseigentums“.³⁷ Sie sei die Kardinalfrage, „um die sich die gesamte Bergrechtslehre als ihrem Gravitations- und Schwerpunkt“³⁸ zu bewegen hat. Um diese Frage zu beantworten, schreibt er 1862 die erwähnte, sehr – im besten Sinne – theoretische Abhandlung „Grundzüge“. In vieler Hinsicht bilden die „Grundzüge“ die wissenschaftliche Rechtfertigung seiner Ansichten im „Abriss“.

Bereits im „Abriss“ nimmt thematisch das Bergwerkseigentum den größten Raum in der Darstellung ein. Das ist konsequent und logisch, denn es ist zeitgemäß, wie erwähnt, den Bergbau durch das private Unternehmertum zu fördern und nicht direkt durch den Staat. Die Privatindustrie verlangt aber wirtschaftliche Handlungsfreiheit und die sichert sie sich vor allem durch eine starke Eigentümerstellung. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, am 2. Januar 1863 publiziert – also ein Jahr nach Kressners „Grundzügen“ – und am 1. März 1865 in Kraft getreten, gab mit seinen §§ 217 ff. auch das Maß für die Macht des Eigentümers und seine Grenzen allgemein zumindest für das sächsische Königreich vor. „Das Eigentum gewährt das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über



Blick vom Haldengelände der „Reichen Zeche“ auf die Stadt Freiberg

eine Sache“. (§ 217 Sächs. BGB) „Beschränkungen der im Eigentume enthaltenen Rechte sind begründet, soweit einzelne derselben durch gesetzliche Vorschriften oder durch erworbene Rechte anderer dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen sind“. (§ 222 Sächs. BGB)

Ausgehend vom Stand in der Privatrechtswissenschaft zum Begriff und Erwerb des Eigentums überträgt Kressner die Erkenntnisse auf das Bergwerkseigentum.³⁹ Ausführlich äußert er sich zum Eigentumsbegriff und gelangt zu dem Schluss: „Diesen ... Standpunkt müssen wir durchaus nun auch annehmen, wenn wir dem Regalbergbaurechte die Bedeutung eines Eigentums zuerkennen wollen“.⁴⁰ Zumindest müsste eine „dingliche Gerechtsame“ (dingliches oder sachenrechtliches Recht; M. M.) anerkannt werden. Der sächsische Berggesetzgeber spricht später im Allgemeinen Berggesetz für das Königreich Sachsen von 1868 – im Unterschied zum Preußischen Berggesetz von 1865, welches dasselbe soziale Verhältnis mit dem Begriff „Bergwerkseigentum“ abbildet und erfasst – vom „Bergbaurecht“. Es bleiben aber Fragen offen. Dazu gehört auch die nach dem Verhältnis zum Grundeigentum. Da sieht Kressner zunächst einmal, dass das Bergbaurecht ein Recht ist, welches frei und unabhängig „von allen Einflüssen und Ausflüssen des Grundeigentums“ und

sowohl hinsichtlich des Erwerbs als auch der Ausübung dieses Rechts ebenbürtig mit dem Grundeigentum ist.⁴¹ Ferner: Dass es als dingliches Recht „in Ansehung eines bestimmten sachlichen Bereichs“ eine jeden anderen „ausschließende Kraft und Wirkung“ besitzt.⁴² Aber was nützt ihm das Bergwerkseigentum, wenn der Bergwerksbesitzer für die Ausübung seines Rechts „zur Eröffnung der unterirdischen Raumzugänge (Stolln und Schächte)“⁴³ oder zur Fortführung des Bergbaus weiter Grund und Boden benötigt und auf die Rechte des Grundeigentümers stößt? Dazu bedarf es nicht nur der Trennung der regalen Mineralien vom Grundeigentum, sondern auch einer „besonderen gesetzlichen Fürsorge“ für den Bergbauberechtigten.⁴⁴ Er muss ein „Zwangsrecht“ gegen den Grundeigentümer haben, mit Hilfe dessen der Grundeigentümer zur Überlassung des Grund und Bodens verpflichtet werden kann. Und das rechtfertigt Kressner mit dem Hinweis darauf, dass mit einem Unterbleiben oder einer Erschwerung der Mineralgewinnung Nachteile für die gesamte Volkswirtschaft entstünden.⁴⁵ Nur auf diese Weise – mittels des Zwangsrechts – würde der Bergwerksbesitz zu „seiner wahren Geltung und zu einem unabhängigen Bestehen“⁴⁶ gelangen. Das „Zwangsrecht“, wie Kressner es bezeichnet, ist als Forderung an den Gesetzgeber seiner Zeit auch von anderen Berg-

rechtlern erhoben worden. Der Königlich Sächsische Bergrat G. R. Bauer verlangt 1849 in seinem Büchlein „Über das Eigentumsrecht an den Mineralschätzen und die Reformen, welche die Gesetzgebung in Ansehung derselben zu bewirken hat“ ebenfalls die Beibehaltung des seit Jahrhunderten bestehenden Expropriationsrechts an dem für den Bergbau benötigten Grund und Boden.⁴⁷ Kressner hatte die Frage allerdings nun aus der Sicht der „Ebenbürtigkeit“ gegenüberstehender Eigentümerpositionen „Bergwerkseigentümer“ und „Grundeigentümer“ beantwortet und auch aus dieser Perspektive das „Zwangsrecht“ (Expropriation) befürwortet. Und der Grundeigentümer kann sich dagegen auch nicht wehren, weil nach Kressner insbesondere metallische Mineralien gar nicht vom Grundeigentumsrecht erfasst, sondern ausgeschlossen sind.⁴⁸ Welche Mineralien nun ein „eigenes dingliches Sein und Leben“⁴⁹ haben, damit unter das Regal fallen, bestimmt er anhand von vier „Eigentümlichkeiten“. Sie hier ausführlich zu referieren ist nicht der Platz. In aller Kürze ließen sie sich wie folgt benennen: Es muss sich um Mineralien handeln a) von hohem volkswirtschaftlichen Wert, deren Gewinnung nicht vom Willen und der Unternehmenslust einer einzigen, wenn auch bedeutsamen „Klasse der Bevölkerung, der Grundeigentümer“, abhängig gemacht werden kann, b) die nicht von „gemeiner oder gewöhnlichen Verbreitung sind“, sondern nur beschränkt und damit im Machtbereich nur eines verhältnismäßig kleinen Teiles der „grundbesitzenden Nation“ vorkommen, c) deren Lagerungs-, Form- und Verteilungsverhältnisse so gestaltet sind, dass zu ihrer Gewinnung besondere technische Voraussetzungen und Kapital erforderlich sind, welche in der Person des Grundbesitzers „gemeiniglich“ nicht vorhanden sind, d) deren Lagerstätte in Form und Ausbildungsweise eine Tagesoberfläche für einen wirtschaftlichen Bergbau benötigt, der nicht mit der Grundstücksgröße harmonisiert, die sich in der Hand eines Grundeigentümers befindet.⁵⁰

Bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass Kressner bei aller Gründlichkeit in der Argumentation zu den Mineralien, die aus dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, eine Schlussfolgerung für die sächsische Berggesetzgebung bezüglich der Stein- und Braunkohle nicht zieht. Gerade die Stein- und Braunkohle wäre, an den vier genannten „Eigentümlichkeiten“ gemessen, vom Grundeigentumsrecht auszuschließen. Er bleibt konservativ in seiner Anschauung, soweit es die Zugehörigkeit zum Grundeigentum betrifft. Das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohle sollte ein Ausfluss des Grundeigentums bleiben. Das schreibt er 1863 in seinem Aufsatz über „Die rechtliche Verfassung bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau im Königreich Sachsen“ in der von den bekannten preußischen Bergrechtlern H. Brassert und H. Achenbach gegründeten Zeitschrift für Bergrecht.⁵¹ Eine Anschauung, die in Sachsen noch bis 1918 geltendes Recht blieb. Der sächsische Berggesetzgeber trägt dem Bedeutungszuwachs des Steinkohlenbergbaus⁵² in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wenigstens dadurch Rechnung, dass er den Kohlebergbau bergpolizeirechtlich unter das Allgemeine Berggesetz von 1868 stellt. (Das „Allgemein“ im Titel des Gesetzes weist darauf hin.)

Zum Staat allgemein vertritt Paul Martin Kressner eine zeitgemäße Ansicht. Für ihn gehört zu seinem Begriff eine „Gemeinschaft rechtlich freier Individuen“ (oder die „rechtlich freie Gemeinschaft“), diese sei Ausgangspunkt und Endziel der Bestimmung des Staates.⁵³ Das entsprach dem politischen und wirtschaftlichen Leitbild des Liberalismus.⁵⁴ Es schließt für ihn ein, dass dem Staat „gesetzgebende und oberaufsichtsführende

Gewalt“ zukommt, und zwar allein deswegen, weil „keine Gewerbsart ... der privatrechtlichen Objekte und der Tätigkeiten und Zustände wegen ... der Fürsorge und der Beachtung“ des Staates entbehren kann.⁵⁵ Dabei geht es wohl um die Sicherheit im Rechtsverkehr und den Eigentumsschutz. Auf den ersten Blick im Widerspruch zu dem bisher Gesagten steht Kressners Ansicht, dass der Staat seine Fürsorge durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt in Gestalt der Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung (also die „Hoheitsrechte“ des Staates) besonders dem „Bergbau auf edle Metalle“ (in Sachsen) angedeihen lassen sollte. Warum? Wegen „der Eigentümlichkeit der Natur, der Schwierigkeit und Kostspieligkeit seines Betriebes und des wertvollen Einflusses“ auf die „Volkswohlfahrt unmittelbar und auf die Staatsinteressen mittelbar“.⁵⁶ Aus der Beschreibung der Tätigkeitsfelder des Staates wird allerdings ersichtlich, dass damit nicht eine staatliche Leitung des privaten Bergbaus und die Intervention des Staates nach alten Mustern angesprochen wird. Er sieht die Notwendigkeit staatlichen Handels beispielsweise bei der Erwerbung des Bergbaurechts (Schürfen, Muten, Verleihung) oder der Überwachung der Sicherheit der Beschäftigten und der Tagesoberfläche, der Gefahrenabwehr. Die Ausübung des Bergbaurechts will er allerdings auch von Staats wegen an Bedingungen knüpfen. So an die Bedingung, „dass nicht Unwissenheit und Kurzsichtigkeit, schädlicher einseitiger Eigennutz, Leichtsinn oder Übereilung der Unternehmer die möglichst vollkommene und nutzbringende Ausbeutung dieses Mineralreichtums behindern oder gefährden“.⁵⁷ Das war eine heikle Angelegenheit, denn damit war für eine starke Einflussnahme der Bergbehörde ein Einfallstor geschaffen. Kressners Ansicht entsprach dem § 75 des geltenden Regalbergbaugesetzes; das Allgemeine Berggesetz 1868 vermied eine derartige Regelung, weil es im eigenen Interesse der Bergbauunternehmen lag, die Lagerstätte vollkommen und nutzbringend auszubeuten.

Nach der Aufgabe der Lehrtätigkeit an der Königlich Sächsischen Bergakademie im Studienjahr 1862/1863⁵⁸ ist Kressner auch nicht mehr in der Literatur zu finden. 1872 schied er aus dem Bergamt aus. Seine beiden Hauptwerke zum Bergrecht lassen ihn in der deutschen und sächsischen Bergrechtswissenschaft einen herausragenden Platz einnehmen. Paul Martin Kressner wurde am 19. Oktober 1817 in Dresden geboren und starb im Alter von 82 Jahren am 12. Mai 1899 in Dresden.

Anmerkungen

- 1 Redaktionelle Rezension, in: Zeitschrift für Bergrecht (im Folgenden ZfB) 1863, S. 136; Kressner 1862 (im Folgenden „Grundzüge“).
- 2 Kressner 1858, S. VIII (im Folgenden „Abriss“).
- 3 Ebd., S. XI.
- 4 Sombart 1909, S. 119.
- 5 Karsten 1844, S. 67.
- 6 Auswertungen der Landtagsmitteilungen durch Wahle 1891, S. 30.
- 7 Kressner 1858 (Abriss), S. 33.
- 8 Ausführlich zu den Lebensdaten vgl. Schönherr 1957, S. 20-22.
- 9 Kressner 1858 (Abriss), S. 356.
- 10 Freiesleben 1837, S. 205.
- 11 Weiske 1839, S. 969.
- 12 Beschoren 1863, S. 5.
- 13 Otto 1856, S. 15-16.
- 14 Kressner 1858 (Abriss), S. 356.
- 15 Ebd.
- 16 Ebd., S. 357.
- 17 Ebd., S. 357-358.
- 18 von Beust 1850, z. B. S. 4 u. S. 20.
- 19 Kressner 1858 (Abriss), S. 23-24.
- 20 Ebd.

- 21 von Hingenau 1855, S. 367.
 22 Begrifflichkeit bei von Hingenau 1855, S. 560.
 23 Kressner 1858 (Abriss), S. 15 u. 21-24.
 24 Ebd., S. 15.
 25 Ebd.
 26 Vorlage an den Landtag 1863/64, S. 80 (Sonderdruck 1863).
 27 Ebd.
 28 Kressner 1858 (Abriss), S. 111.
 29 Klostermann 1871, S. 52.
 30 Blaschke 2002, S. 576.
 31 Kressner 1858 (Abriss), S. 3.
 32 Kressner 1858 (Abriss), S. 42.
 33 Otto 1856, S. 76-85.
 34 Kressner 1858 (Abriss), S. 54.
 35 Ebd., S. 53. Zur Bekräftigung seiner Aussage zitiert Kressner das Sprichwort: Bergwerke wechseln über Tag und Nacht.
 36 Ebd.
 37 Kressner 1862 (Grundzüge), S. IV.
 38 Ebd., S. IV-V.
 39 Kressner 1858 (Abriss), S. 92-98.
 40 Kressner 1862 (Grundzüge), S. 14.
 41 Ebd., S. 39.
 42 Ebd., S. 50.
 43 Ebd., S. 42.
 44 Ebd.
 45 Ebd.
 46 Ebd., S. 43.
 47 Bauer 1849, S. 24-30.
 48 Kressner 1862 (Grundzüge), S. 29.
 49 Ebd., S. 27.
 50 Ebd., S. 27-29.
 51 ZfB 1863 (wie Anm. 1), S. 184 ff. Kressner begründet das im Wesentlichen mit der größeren räumlichen Ausdehnung und inneren Kontinuität der Kohlenlagerstätten im Verhältnis zu den Ablagerungen metallischer Mineralien, die eine Gewinnung auch unter Beibehaltung des Verfügungsrechts der Grundeigentümer ermöglicht.
 52 Vgl. Kiesewetter 1988, S. 540-573.
 53 Kressner 1858 (Abriss), S. 290-291.
 54 Vgl. Nonn 2007, S. 131-141.
 55 Kressner 1858 (Abriss), S. 308.
 56 Ebd.
 57 Ebd., S. 309.
 58 Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Königl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg am 30. Juli 1866, Dresden, S. 41.
- KIESEWETTER, Hubert:
 1988 Industrialisierung und Landwirtschaft. Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozess Deutschlands im 19. Jahrhundert, Köln/Wien 1988.
- KLOSTERMANN, Rudolf:
 1871 Lehrbuch des Preussischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, Berlin 1871.
- KRESSNER, Paul Martin:
 1858 Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Nebst einem Anhang über die wichtigsten außerdeutschen Berggesetzgebungen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbststudium, Freiberg 1858.
- KRESSNER, Paul Martin:
 1862 Grundzüge zu einer Charakteristik des Bergwerkseigentums oder Darstellung des Wichtigsten über Wesen, Form, Wirkungen und Eigenschaften der Bergbaurechte aus ihren natürlichen und gesetzlichen Grundlagen zum Verständnis ihrer Bedeutung und ihres Charakters für Juristen, Bergleute und Bergwerksfreunde gemeinschaftlich entwickelt, Freiberg 1862.
- NONN, Christoph:
 2007 Das 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn/München/Wien/Zürich 2007.
- OTTO, Georg Ernst:
 1856 Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes, Freiberg 1856.
- SCHÖNHERR, Hansjoachim:
 1957 Die Entwicklung des Lehrstuhls für Rechtswissenschaften an der Bergakademie Freiberg, Berlin 1957 (= Freiburger Forschungshefte, Kultur und Technik, D 22 Bergbau und Bergrecht).
- SOMBART, Werner:
 1909 Die deutsche Volkswirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1909.
- WAHLE, G. H.:
 1891 Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen, 1891.
- WEISKE, Julius:
 1839 Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft, Bd. 1, Leipzig 1839.

Bibliographie

- BAUER, G. R.:
 1849 Über das Eigentumsrecht an den Mineralschätzen und die Reformen, welche die Gesetzgebung in Ansehung derselben zu bewirken hat, Freiberg 1849.
- BESCHOREN, L.:
 1863 Kritik des vorläufigen Entwurfs eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen, Zwickau 1863.
- BEUST, Friedrich Constantin von:
 1850 Über den gegenwärtigen Zustand und die Aussichten beim Sächsischen Silberbergbau mit Rücksicht auf den Entwurf eines neuen Berggesetzes, Freiberg 1850.
- BLASCHKE, Karlheinz:
 2002 Die sächsische Verfassung von 1831 als Epochengrenze, in: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens; ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Uwe Schirmer u.a., Leipzig 2002 (= Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 5).
- FREIESLEBEN, Carl Friedrich Gottlob:
 1837 Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Staatswissenschaft. Aus dem Nachlass herausgegeben von Friedrich Bülow, ord. Prof. der praktischen Philosophie, Leipzig 1837.
- HINGENAU, Otto Freiherr von:
 1855 Handbuch der Bergrechtskunde. Zum Gebrauche für Vorlesungen an der k. k. Universität Wien und zum Selbststudium für praktische Juristen, Bergwerksbesitzer und Bergbeamte, Wien 1855.
- KARSTEN, Carl Johann Bernhard:
 1844 Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin 1844.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke
 Friedrich-Hegel-Str. 17
 01187 Dresden